



# Satzung

**Tauch-Sport-Club Biberach/Riß e.V.**

	Seite
<b>A</b>	<b>ALLGEMEINES.....3</b>
§ 1	Name und Sitz..... 3
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit ..... 3
§ 3	Geschäftsjahr ..... 4
§ 4	Vereinsämter, Aufwandsentschädigungen..... 4
§ 5	Mitgliedschaft in Verbänden ..... 5
<b>B</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN .....5</b>
§ 6	Mitglieder..... 5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft ..... 6
§ 8	Aufnahmefolgen ..... 6
§ 9	Rechte der Mitglieder ..... 6
§10	Pflichten der Mitglieder ..... 7
§11	Beiträge und Gebühren ..... 8
§12	Maßregelungen ..... 9
§13	Beendigung der Mitgliedschaft ..... 9
§14	Ausschluss..... 9
<b>C</b>	<b>ORGANE DES VEREINS ..... 10</b>
§15	Vereinsorgane..... 11
§16	Mitgliederversammlung ..... 11
§17	Inhalt der Tagesordnung ..... 12
§18	Außerordentliche Mitgliederversammlung..... 12
§19	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ..... 13
§20	Vorstand..... 13
§21	Gesamtvorstand..... 14
§21a	Gemeinsame Bestimmungen für die Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands ..... 16
§22	Kassenprüfer..... 16
§23	Ordnungen ..... 16
<b>D</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNG..... 17</b>
§24	Datenschutz ..... 17
§25	Auflösung des Vereins..... 17
§26	Inkrafttreten der Satzung ..... 18

## **A ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Tauch-Sport-Club Biberach/Riss e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Biberach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter VR 640406 eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports.
3. Der Zweck des Vereins wird durch folgende in der Satzung festgelegten Maßnahmen verwirklicht:
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports.
  - Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten.
  - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
  - Jugendarbeit.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

### **§ 3    Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4    Vereinsämter**

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, diese Aufwandsentschädigung für die Mitglieder (§ 6) einschließlich der Mitglieder des Gesamtvorstands per Beschluss festzusetzen.

Dabei ist darauf zu achten, dass die aktuelle gesetzliche Pauschale (Freibetrag) pro ehrenamtlich Tätigem nicht überschritten wird.

## **§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Tauch-Sport-Club Biberach e.V. ist unter anderem Mitglied in folgenden Verbänden:

- Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST),
- Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT),
- Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB).

Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

## ***B MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN***

### **§ 6 Mitglieder**

Der Verein unterscheidet:

#### 1. Ordentliche Mitglieder:

Aktive Mitglieder, die am Tauchsport innerhalb des Vereins aktiv teilnehmen.

Passive Mitglieder, die den Verein fördern und unterstützen, ohne am Tauchsport aktiv teilzunehmen.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### 3. Ehrenmitglieder:

Werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein.
4. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

## **§ 8 Aufnahmefolgen**

1. Mit dem Beschluss durch den Gesamtvorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der Vereinsordnungen. Durch seinen Aufnahmeantrag verpflichtet es sich zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins

teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen. Handelt es sich hierbei um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, haben diese ausschließlich im Rahmen der Jugendordnung ein Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.  
Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet beim Tauchen die Richtlinien des VDST einzuhalten.

## § 11 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr sowie die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags für alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.  
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Forderung des Vereins gegenüber dem Mitglied erlischt dadurch nicht.
6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängig-



keit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Ausbildungsordnung regeln.

8. Aus dem Vereinsvermögen angeschaffte Gegenstände dürfen nur von den Mitgliedern benutzt werden. Etwaige Gebühren regelt die Verleihordnung.

## **§ 12 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Schriftliche(r) Ermahnung/Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln.

## **§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eine Mitteilung in Textform des Mitglieds, jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat, zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 14 Ausschluss**

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
  - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
  3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **C      *ORGANE DES VEREINS***

### **§ 15    Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

### **§ 16    Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Sie muss eine Tagesordnung enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung auf der Homepage („[www.tsc-biberach.de](http://www.tsc-biberach.de)“) oder schriftlich per Email oder einfachem Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher, einzuberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen. Anträge sind an die in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannte Adresse zu richten.  
Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsantrag).

Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

6. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

## **§ 17 Inhalt der Tagesordnung**

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Genehmigung des Jahresabschlusses
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen (soweit erforderlich)
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- g. Sonstiges

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

## **§ 19 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so genügt es, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 20 Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Mitglied des Vorstands ist jeweils einzelvertretungsberechtigt. Diese Vertretung ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands hierzu erteilt ist.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden

Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl stattfinden. Bis zu dieser Neuwahl ist der Gesamtvorstand (§ 21) befugt, einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
7. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 21 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
  - a. dem Vorstand (§ 20)
  - b. dem Schriftführer
  - c. dem Gerätewart
  - d. dem Ausbildungsleiter
  - e. dem Jugendleiter
2. Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
4. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich mindestens ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands, das nicht zum Vorstand (§ 20) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur

Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

## **§ 21 a Gemeinsame Bestimmungen für die Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands**

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands erfolgt in zweijährigen Abständen in rollierendem System.

Hierfür werden zwei Wahlgruppen gebildet.

Wahlgruppe I umfasst den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Gerätewart, Wahlgruppe II den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Ausbildungsleiter.

## **§ 22 Kassenprüfer**

1. Die mindestens einmal jährliche stattfindende Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Bestellung erfolgt auf 2 Jahre. § 20 Ziff. 5 gilt bei vorzeitiger Niederlegung der Tätigkeit analog.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 23 Ordnungen**

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Ordnungen werden von den jeweiligen Organen beschlossen. Geändert oder aufgehoben können sie vom



jeweiligen Beschlussorgan oder der Mitgliederversammlung.

3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

## **D SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 24 Datenschutz**

1. Der Verein beachtet den Datenschutz entsprechend der Datenschutzordnung.
2. Der Verein bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz.

### **§ 25 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 19 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken, zur Förderung des Tauchsports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Der Liquidator hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Biberach anzumelden.

## **§ 26 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am **14.03.2017** beschlossen worden.

Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen worden ist.

Die Satzung i.d.F. vom 26.03.2009 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

---

1. Vorsitzender  
(Lothar Pudritz)

---

2. Vorsitzender  
(Paul Fischer)